



**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [ServiceDesk@itzbund.de](mailto:ServiceDesk@itzbund.de)

DATUM 05.Oktober 2020

BETREFF **ATLAS – Info 0083/20**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010202#00005#0083 – 0083/2020** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS – Einfuhr:**

**Neue Unterlagencodierung 8GIU „Die Sendung enthält kein Verpackungsmaterial aus Holz (zur Stützung, zum Schutz oder zur Beförderung einer Ware) nach Art. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2125.“**

Ab 1. Oktober 2020 sind die für die Sendung verantwortlichen Unternehmer angehalten, Sendungen, deren Waren

- Verpackungsmaterial aus Holz, das zur Stützung, zum Schutz oder zur Beförderung einer Ware verwendet wird (z.B. Packkisten, Kästen, Verschlüge, Kabeltrommeln und -spulen, Paletten, Boxpaletten und andere Ladehölzer, Palettenaufsatzrahmen und Stauholz), enthalten oder mit solchem verpackt sind

**und**

- in der nach Art. 2 und 3 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2125 bekannt gemachten Risikowarenliste für Verpackungsholz „in Gebrauch“ (BAnz AT 02.10.2020 B5) aufgeführt sind

gegenüber den zuständigen Pflanzenschutzdiensten mittels TRACES NT anzumelden. Davon ausgenommen sind Verpackungsmaterialien aus Holz, für die Ausnahmen gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ (ISPM15) gelten. Zu diesen Ausnahmen gehören z.B. Holzverpackungsmaterialien, die vollständig aus dünnem Holz hergestellt wurden (Dicke von 6 mm oder weniger) oder aus verarbeitetem Holz bestehen, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde.

Über das Ergebnis der Kontrolle bzw. der Dokumentenprüfung stellt die zuständige Behörde dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer ein Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (GGED-PP) aus.

Das GGED-PP ist in der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in ein Zollverfahren mit der **ATLAS-Codierung C085** anzumelden.

„Risikowaren“ werden jedoch nicht zwingend mit relevantem Verpackungs- oder Stauholz geliefert. Ebenso wenig ergibt sich die Relevanz des Verpackungsmaterials oder das Vorhandensein von Stauholz bisher aus der Zollanmeldung.

Um Zollanmeldungen mit „Risikowaren“, welche jedoch kein relevantes Verpackungsmaterial aus Holz enthalten, künftig besser identifizieren zu können, steht in ATLAS-Einfuhr ab sofort folgende neue Unterlagencodierung zur Verfügung:

**8GIU „Die Sendung enthält kein Verpackungsmaterial aus Holz (zur Stützung, zum Schutz oder zur Beförderung einer Ware) nach Art. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2125.“**

Die Angabe dieser Codierung ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, sie kann aber einer besseren Identifikation der angemeldeten Waren und der Abgrenzung zur Vorlagepflicht des GGED-PP dienen sowie zu einer schnelleren Abfertigung führen.

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*